Zur Prozesshistorie –Milchquote auf dem Prüfstand

Es war die Verlängerung der rechtswidrig zustande gekommenen Verordnung zur Milchabgabe (VO 1788/2003) im Jahr 2008, die den Auslöser bildete für die Gründung der Initiative „Freier Milchmarkt“, ein Zusammenschluss von der Quote betroffener Milcherzeuger. Diese erteilte der auf Steuerrecht spezialisierten Kanzlei „BTK Brüggemann Trimpop Steuerberater, Rechtsanwälte“ in Hamburg den Auftrag, die Abgabepraxis zu überprüfen und in Hinblick auf die Vereinbarkeit mit „rechtstaatlichen Prinzipien“ zu bewerten. Die Ergebnisse der Analysen sind in eine Reihe von Verfahren eingeflossen, die die Kanzlei über die Jahre auf allen Ebenen nationaler Gerichtsbarkeit geführt hat, um die vorliegende Rechtsverletzung geltend zu machen.

**Missachtung parlamentarischer Rechte**

Für die Abgabenfestsetzung in den Milchwirtschaftsjahren 2004-2005, 2005-2006 und 2007-2008 hat es keine wirksame Rechtsgrundlage gegeben. Denn das Europaparlament war nicht verfassungsgemäß in den Gesetzgebungsprozess einbezogen worden, und dessen Entscheidung, ein Konzertierungsverfahren zur Milchabgabenverordnung (VO 1788/2003) einzuleiten, hatten Rat und Kommission missachtet. Zudem wurde von den zuständigen EU-Organen bei Erlass der genannten Verordnung ebenso das Anhörungsrecht des Europäischen Parlaments ignoriert, das aber wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens ist.

**Klärung der Nichtigkeitsfrage auf Grundlage des Europarechts**

Da sich die Rechtswidrigkeit und die daraus resultierende Nichtigkeit der Milchabgabe nur auf der Grundlage des Europarechts klären lässt, müsste zunächst die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs über ein nationales Gericht erfolgen. Dies haben die Landesfinanzgerichte und der Bundesfinanzhof(BFH) bisher immer vermieden mit Hinhaltetaktik und einem Spiel auf Zeit, wobei auch weit hergeholte Begründungen als Rechtfertigung dienen mussten unter Missachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Obwohl der BFH Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Milchabgabe grundsätzlich nicht ausgeschlossen hat, ist zugleich mit dem Hinweis auf die Vorgängerregelung eine mögliche Nichtigkeit als Folge von Rechtswidrigkeit von dieser Instanz zurückgewiesen worden.

Als äußerst fragwürdig muss die Anwendung der Vorgängerverordnung angesehen werden. Denn vor dem Hintergrund der EU-Osterweiterung im Jahr 2004 sind die neuen Mitgliedsländer nicht in der auch als Altverordnung bezeichneten Regelung von 1992 berücksichtigt, zumal diese mit der Verlängerung der neuen Quotenverordnung (2008) bereits nichtig geworden war.

**Eklatante Rechtswidrigkeit**

Die Rechtswidrigkeit der neugeregelten und überarbeiteten Verordnung von 2004 (Nr.1787/2003) und deren Verlängerung im Jahr 2008 scheint umso eklatanter, da diese gewichtige Änderungen sowohl des Milchmarktes als auch des Quotensystems herbeigeführt hat und damit eine Verfahrensbeteiligung des Europäischen Parlaments zwingend erforderlich geworden ist: So entschieden Rat und Kommission nicht nur am Parlament vorbei, dass entgegen der im ursprünglichen Entwurf enthaltenen Regelung Schuldner der Abgabe zukünftig die Mitgliedsländer selbst sind; zu einer weiteren gravierenden Änderung kam es mit dem Wegfall des Richtpreises. Denn Hauptziel, der Milchabgabe war es bisher immer gewesen, diesen politisch vorgegebenen Richtpreis am Markt durchzusetzen.

Die Verordnung Nr.1788/2003 ist nicht nur wegen der fehlenden Beteiligung des Parlaments nichtig, sondern auch, weil ein wirksamer Gesetzesbeschluss wegen der Gegenstimme Portugals gar nicht erst zustande gekommen ist.

**Ausnahmen von der Vorlagepflicht nur bei eindeutiger Rechtslage**

Zudem ignorieren die deutschen Gerichte, insbesondere der Bundesfinanzhof, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das in seinem Urteil vom **25.Oktober 2010** eine Ausnahme von der Vorlagepflicht in Rechtsfragen beim EUGH nur zulässt, wenn das zuständige Gericht eine eigenständige Lösung vorweisen kann, die einer „eindeutigen Rechtslage“ entspricht. Die fragwürdige Heranziehung einer ausdrücklich bereits aufgehobenen Altregelung erfüllt jedoch keineswegs die Anforderungen an eine „eindeutige Rechtslage“.

**Kritik von BTK Brüggemann Trimpop an Justiz und Politik**

Erschwerend auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abgabenver-ordnung beim EUGH wirkt sich nach Ansicht von Jörn Brüggemann von

der Kanzlei „BTK Brüggemann Trimpop“ die Befangenheit der deutschen Gerichte aus, da diese jahrelang immer die Rechtmäßigkeit der Milchquote bestätigt hätten, obwohl sie rechtswidrig war.

Kritik übt Brüggemann auch an der Politik, die auf die eindeutige Rechtsverletzung beim Zustandekommen der Milchabgabenverordnung mit einem „Schweigekartell“ reagiert habe.

**Gerichtsverfahren auf mehreren Ebenen**

Die Kanzlei „BTK Brüggemann Trimpop“ hat bisher auf mehreren Ebenen nationaler Gerichtsbarkeit Klage erhoben gegen die Rechtswidrigkeit der Quotenregelung. Dabei reicht das Spektrum der eingereichten Klagen

vom Finanzgericht Hamburg über die für Finanzen zuständigen Landesgerichte in Düsseldorf, Bremen und Brandenburg bis zum Bundesfinanzhof (BFH).

Der Zugang zur nächsthöheren Stufe des Bundesfinanzhofes musste von der Kanzlei Brüggemann Trimpop schließlich über eine **Nichtzulassungsbeschwerde** erst durchgesetzt werden. Mit Verweis auf die Vorgängerverordnung lehnte es der BFH jedoch zunächst ab, eine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof einzureichen.

Gegen diese Entscheidung wiederum wurde von BTK Brüggemann Trimpop beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde eingelegt.

Mit dem Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom **30.September 2016,** das die anhängige Klage von zehn Milchbauern, darunter auch ein Mandant der Kanzlei Brüggemann –Trimpop, im Rechtsstreit um die Milchabgabe 2014/15 abgewiesen, aber Revision zugelassen hat, schien es, dass der BFH im Unterschied zum letzten Urteil einer Entscheidung auf europäischer Ebene nicht mehr ohne weiteres ausweichen könnte.

Zunächst hatte die Kanzlei binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils Revision eingelegt beim Bundesfinanzhof (BFH) gegen die Entscheidung des Hamburger Gerichts. Sodann musste Brüggemann-Trimpop innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Urteils eine ausführliche und detaillierte Begründung der Revision einreichen.

Das eingeleitete Revisionsverfahren gab seitens der Anwaltskanzlei Anlass zur Erwartung, der BFH würde die Angelegenheit beim Europäischen Gerichtshof (EugH) vorlegen, der dann die Möglichkeit bekommen hätte, eine Grundsatzentscheidung zu treffen in der Frage Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit der Quotenverordnung. Der Senat des BFH sah aber mit seiner Entscheidung zum Revisionsverfahren vom 13.Juli 2017 keine Verpflichtung, in dieser Frage den EugH anzurufen und wies die Revision des Klägers gegen das Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 30. September 2016 als unbegründet zurück.

Es obliegt jetzt wieder dem Bundesverfassungsgericht, über die Rechtmäßigkeit der Quotenverordnung zu entscheiden, nachdem die Kanzlei Brüggemann-Trimpop als Reaktion auf das Urteil des BFH Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingelegt hat.

.Im Rückblick lässt sich feststellen, dass während der vergangenen 30 Jahre den aktiven Milcherzeugern in Deutschland weit mehr als 3 Mrd. Euro allein durch Superabgabe, Kauf und Pacht von Milchquoten verloren gingen. Und für das zum 31.3.2015 zu Ende gehende letzte Jahr der Milchquotenregelung waren durch die sog. Superabgabe noch einmal finanzielle Belastungen in Höhe von rund 400 Mio. Euro in der deutschen Milchwirtschaft erwartet worden.

So wird das Thema Milchquote und die ihrer Rechtswidrigkeit anhaftende Nichtigkeitsfrage weiterhin für Aufmerksamkeit sorgen.

Manfred Harms